



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**


Berlin, *21.* Oktober 2021

AZ



BEZUG Ihre Anfrage vom 7. August 2021

ANLAGEN 3 Dokumente

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 7. August 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich möchte mich über geplante und laufende Maßnahmen zu den Themen E-Partizipation, Online-Beteiligung und Open Government informieren. Dazu beantrage ich die, vorzugsweise elektronische, Zusendung aller mit den drei Themen in Verbindung stehenden Dokumente.“

Mit E-Mail vom 28. August 2021 konkretisierten Sie Ihren Antrag mit Bezug auf den Vorentwurf zum Abschlussbericht zur Umsetzung des 2. Nationalen Aktionsplans und beantragten die Herausgabe folgender Dokumente:

1. Seite 10: einen Themen- bzw. Ablaufplan zu den genannten „Workshops, Lunch lectures“;
2. Seite 12: das Dokument zur genannten „Erklärung zur Umsetzung der Prinzipien der Internationalen Charta Open Data“;
3. Seite 15: das Dokument zur genannten „Strategie zur Stärkung der frühen Beteiligung“;
4. Seite 15: Dokumente über die „Elektronische Verkündung von Gesetzen“ (Die verlinkte Quelle [2] ist mir leider nicht zugänglich) sowie
5. Seite 16: Dokumente über die genannten „Erkenntnisse aus der Umsetzungspraxis den ‚Ressorts‘“;

Auf Ihren Antrag ergeben folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten sowie eine einfache Auskunft (unter II).

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die Kosten des Verfahrens werden auf 25,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich Ihres Antrags in der Fassung Ihrer Konkretisierung **unter Ziffer 3** erhalten Sie gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

Lfd Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	613 – 10000 Bu 11 NA 3	Ohne Datum	Papier: Strategie zur Stärkung der Beteiligung in der Gesetzgebung
2	613 – 10000 Bu 11 NA 3	Ohne Datum	Mögliche Elemente ressorteigener Beteiligungsstrategien

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
3	623 – 14701 Go 001 NA 005 / 613 – 10000 Bü 002 NA1	18.06.2020	ChefBK-Vorlage Umsetzung „Beteiligungsplattform“

Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung einfacher Kopien.

II.

Des Weiteren teile ich Ihnen auf Ihren Antrag Folgendes mit:

In Ihrem Antrag bezogen Sie sich auf den Entwurf des 2. Abschlussberichts zum Nationalen Aktionsplan. Die endgültige Fassung dieses Berichts wurde am 22. September 2021 vom Bundeskabinett beschlossen; <https://www.open-government-deutschland.de/opengov-de/abschlussbericht-zum-aktionsplan-wurde-verabschiedet-1961566>. Die Erklärung zur Übereinstimmung mit den Prinzipien der Open Data Charta (**zu Ziffer 2** Ihres Antrags) finden Sie unter folgendem Link <https://opendatacharter.net/government-adopters/>.

Für Ihren Hinweis, dass die verlinkte Quelle nicht zugänglich ist, danken wir Ihnen. Sie können die dahinter liegenden Informationen zu **Ziffer 4** Ihres konkretisierten Antrages nunmehr unter folgendem Link abrufen: <https://www.digital-made-in.de/dmide/vorhaben/elektronische-verkuendung-gesetze-verordnungen-1794218> abrufen.

III.

1.

Hinsichtlich Ihres Antrags in der Fassung der Konkretisierung **unter Ziffer 5** sind nachfolgende amtliche Informationen im Bundeskanzleramt vorhanden, hinsichtlich derer der Informationszugang jedoch abgelehnt wird:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Versagungsgrund
4	623 – 14701 Go 001 NA 005 / 613 – 10000 Bü 002 NA1	23.12.2020	ChefBK-Vorlage mit 3 Anlagen	§ 3 Nr. 3 lit. b i.V.m. § 4 Abs. 1 IFG Anlagen 1 und 2: § 9 Abs. 3 IFG

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist für die Dokumente mit der laufenden Nr. 4 der Fall.

- a) Die Anlagen 1 und 2 zum Dokument mit der laufenden Nr. 4 zudem werden nach § 9 Abs. 3 IFG versagt, da die begehrten Informationen aus allgemein öffentlichen Quellen selbst beschafft werden können.

Bei der Anlage 1 zum Dokument mit der laufenden Nr. 4 handelt es sich um die „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

[https://www.open-government-deutschland.de/resource/
/1567548/1871458/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data-data.pdf?download=1](https://www.open-government-deutschland.de/resource/1567548/1871458/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data-data.pdf?download=1)

Anlage 2 zum Dokument mit der laufenden Nr. 4 ist ein Schreiben an die Bundesministerien, dass Sie unter folgendem Link einsehen können:

[https://www.open-government-deutschland.de/re-
source/blob/1567548/1803244/2c054b59a92eb99c8c0a3136186259ec/181129-
-schreiben-an-ministerien-umsetzung-des-beschlusses-zur-transparenz-im-ge-
setzgebungsverfahren-data.pdf?download=1](https://www.open-government-deutschland.de/resource/blob/1567548/1803244/2c054b59a92eb99c8c0a3136186259ec/181129-schreiben-an-ministerien-umsetzung-des-beschlusses-zur-transparenz-im-gesetzgebungsverfahren-data.pdf?download=1) .

- b) Hinsichtlich der Vorlage für den Chef des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 2020 und der Anlage 3 zu dieser Vorlage, steht dem von Ihnen begehrten Informationszugang der **Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG)** und von **behördlichen Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 IFG)** entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Die o.g. Dokumente enthalten Überlegungen zu weiteren Transparenzregelungen bei der Gesetzgebung. Ob und inwieweit diese Überlegungen in unveränderter oder modifizierter Form umgesetzt werden, wird derzeit noch geprüft. Dabei sind verschiedene tatsächliche und rechtliche Aspekte zunächst intern zu erörtern und zu gewichten, um schließlich zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen. Dies erfordert einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb der Bundesregierung und der fachlich betroffenen Arbeitseinheiten wie auch mit anderen Behörden. Das vorzeitige Bekanntwerden einzelner Überlegungen und Zwischenstände würde diesen internen Willensbildungsprozess beeinträchtigen, da er nicht mehr frei von äußeren Einflussnahmen stattfinden könnte. Zudem könnte eine freimütige Diskussion innerhalb der Bundesregierung beeinträchtigt werden. Eine Beauskunftung dieser internen Überlegungen liefe zum jetzigen Zeitpunkt daher auf eine Beeinträchtigung des noch fortdauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesses hinaus.

2.

Darüber hinaus gehende Informationen konnten nicht ermittelt werden, so dass Ihr Antrag auf Informationszugang auch im Übrigen (Konkretisierung **unter der Ziffer 1**) abgelehnt wird.


IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

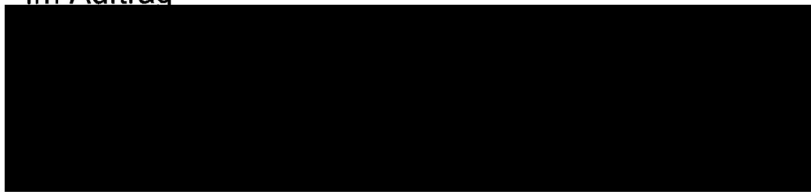
Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrags aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 60 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR und 20 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 50,00 EUR. Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Beachtung der Prämisse, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltene Leistung herzustellen, werden die Kosten auf 25,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 25,00 EUR unter Angabe des Kas-
senzeichens: „ innerhalb ei-
nes Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000
0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale
Leipzig zu überweisen.

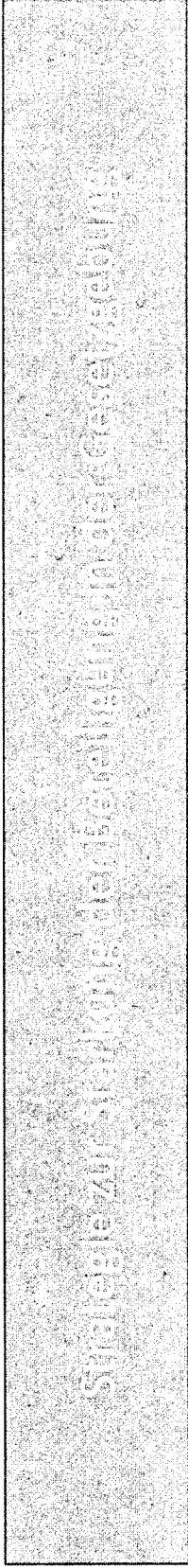
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schrift-
lich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass
für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr
von mindestens 30,00 Euro anfällt.



Politischer Auftrag und Rückhalt	Zentrale Unterstützung durch BKAMt auf Fachebene	Strategisches Vorgehen der Ressorts
<p>Ziel: Politische Unterstützung</p> <p>Weg: 1. StM setzt sich auf Leitungsebene für Stärkung der Beteiligung ein. 2. St-Aussprache (Juni 2019): Bundesregierung stärkt Beteiligung und Bericht von St Flasbarth, wie BMU Beteiligung strategisch umsetzt. 3. Ggf. St- Beschluss: Einigung auf dezentrale Umsetzung und strategische Kernelemente zur dezentralen Stärkung.</p>	<p>Ziel: Von einander lernen</p> <p>Weg: 1. Sichtbarkeit der Beteiligung- en (z.B. zentrale Website, Jahresbericht) 2. Zentrale Beratung und Koordinierung durch BKAMt (z.B. Sprechstunde) 3. Austausch unter Ressorts, Roadshow und Weiterbildungen 4. Ressortübergreifende Hospitationen, Teams</p>	<p>Ziel: Ressort-eigene Strategien (dezentral)</p> <p>Weg: Ressorts entwickeln an eigenen Bedarfen angepasste Strategien. Mögliche Elemente dafür erarbeitet BKAMt in Zusammenarbeit mit den Ressorts</p>

Mögliche Elemente ressorteigener Beteiligungsstrategien

- **Politischen Willen, Auftrag an das Haus und Verantwortlichkeiten sichtbar machen**
 - Auftrag und Nutzen der frühen Beteiligung Betroffener klarstellen
intern: Leitungsklausur, Jahresversammlung, Hausmitteilung, Intranet etc.
extern: Reden, Artikel, Interviews, Website etc.)
 - Verantwortliche auf Leitungsebene benennen
 - ggf. Beteiligungsstrategie „dialogisch“ erarbeiten und beschließen, sichtbar machen, systematisch unterstützen und umsetzen.

- **Institutionelle Voraussetzungen schaffen**
 - Beauftragte/r für Beteiligung (Kompetenzstelle / zust. Referat/ Methodenkompetenzen)
 - Vernetzung mit den anderen Beteiligungsbeauftragten in Ressorts und anderen Wissensträgern der Beteiligung
 - Verzahnung mit strategischer Planung / Vorhabenplanung
 - Finanzielle Ressourcen, ggf. eigenen Haushaltstitel vorsehen
 - Verankerung in Hausanordnung, GVPI., GO etc.

- **Kompetenzaufbau und Anreize auf allen Ebenen**
 - Best Practice Beispiele, Checkliste, ggf. Standards o. Leitlinien etc. zur Verfügung stellen
 - Sprechstunde, Projektbegleitung etc. durch zentrale Kompetenzstelle
 - Aktive Ansprache von Referaten zu geeigneten Vorhaben
 - Referatsübergreifender Erfahrungsaustausch: Netzwerke, Mentoren-Programm, Hospitationen, Teams
 - Weiterbildung: Führungskräfte trainings, Methodenkompetenz stärken (z.B. Moderation)
 - Freiräume schaffen (Entlastung an anderer Stelle, Priorisierung der Themen, unterstützende Teams)
 - Auszeichnung/Honorierung/Anerkennung von gelungenen Projekten

Referate 623 / 613

18. Juni 2020

623 – 14701 Go 001 (005) / 613 – 10000 – Bü 002 NA1

TB Haselbeck / RR'in Ollig

Hausruf: 2716 / 1363

Über

Herren Referatsleiter 623 18.6. / 613 i.V. Sp 18/6

Herrn Gruppenleiter 62 JM 18.6. / Frau Gruppenleiterin 61 i.V. Sch 18/6

Frau Abteilungsleiterin 6 EC 22.06

Herrn Chef des Bundeskanzleramtes

Kopie (elektronisch): Herrn StM Dr. Hoppenstedt, Frau StM'in Bär

Betr.: Umsetzung „Beteiligungsplattform“ (KoaV)

Anl.: Maßnahmen

Referate 112, 121, 131, 132, 611, 612 und Stab IT-Strategie haben mitgezeichnet.
VG 23/06; KvH 23/06; JE 23/6;

I. Votum

- Zustimmung zu Maßnahmen zur **Verbesserung der Information über und Auffindbarkeit von Beteiligungsprozessen** (s. Anlage)

II. Sachverhalt

Im KoaV steht "Wir werden eine **Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung** schaffen, die der transparenten Beteiligung von Bürgern und Verbänden dient und zu denen die Bundesregierung dann Stellung nimmt." Auch das Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 sieht dies vor. Als ersten Schritt in diese Richtung veröffentlichen die Ressorts gem. Kabinettsbeschluss vom November 2018 Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie Stellungnahmen der Verbände dazu auf ihren Websites (keine Beteiligung). Gem. Beschluss St-Ausschuss Bessere Rechtsetzung vom 26. November 2019 sollen künftig auch Evaluierungen und Stellungnahmen der BReg dazu grundsätzlich auf einer zentralen Online-Plattform veröffentlicht werden. Das KoaV-Vorhaben Beteiligungsplattform wurde im 2. NAP (Open Government Partnership) weich formuliert auf-

...

genommen (Verbesserung der Information über Beteiligung u. vorbereitende Schritte für eine Plattform). In diesen Kontexten wird Partizipation bzw. Beteiligung **immer konsultativ** verstanden (keine Mitbestimmung).

Die Beteiligungsplattform ist als Evaluierungsmaßnahme mit **Priorität C** im IT-Rahmenkonzept Bund 2020 angemeldet, jedoch nicht mit Haushaltsmitteln hinterlegt. Die **Maßnahmenverantwortlichkeit** dafür liegt formal unstreitig bei BMI, dort gibt es jedoch **keinen Maßnahmenverantwortlichen**. Ob und wann sich dies ändere, sei laut BMI aktuell nicht absehbar. Für Kommunikation im Kontext von Open Government (schließt Beteiligung ein) und OGP verwaltet das BPA i.Ü. für Gruppe 62 HH-**Mittel** i.H.v. 375 T EUR.

III. **Bewertung**

Zunächst wäre die Formulierung im KoaV sinnvollerweise so auszulegen, dass nicht GE der BReg, sondern vielmehr die RefE der Ressorts, gemeint sind. Das Spektrum dessen, was unter „Beteiligungsplattform“ zu verstehen ist, reicht von der bloßen Information über Beteiligungsprozesse und deren Ergebnisse (gemeinhin lediglich erste Stufe zur Beteiligung) bis hin zu interaktiven Plattformen, auf denen die eigentliche Beteiligung (Eingaben, Antworten, ggf. Debatte) stattfindet.

Neben den technischen Herausforderungen müsste die Maßnahme, so wie sie im IT-Rahmenkonzept Bund 2020 angemeldet ist, eine Reihe grundsätzlicher rechtlicher, organisatorischer und politischer Fragen beantworten. Im Vordergrund steht dabei das Ressortprinzip: Die Ressorts führen Beteiligungsprozesse – soweit überhaupt – in eigener Hoheit durch.

Die Ressourcenlage im BMI lässt selbst A-Maßnahmen derzeit nur mit Mühe zu. Auch die Prioritäten des neuen BfIT lassen erwarten, dass mittelfristig die Maßnahmenverantwortung im BMI weiterhin nicht ausgefüllt werden wird. Angesichts der folgerichtigen C-Priorisierung ist entsprechend auf diesem Weg in dieser LP kein Fortschritt für die Maßnahme erzielbar. **BK-Amt kann und sollte die Verantwortung** dieser operativen IT-Maßnahme BMI aber auch **nicht abnehmen. Eine wie auch immer gestaltete zentrale Beteiligungs-**

plattform ist in dieser LP daher nicht realisierbar.

Gleichwohl ist das Vorhaben Gegenstand diverser Programme sowie parlamentarischer oder journalistischer Anfragen, von Bürgerbriefen und internationaler Begutachtungen DEU bzgl. Rechtsstaat und Korruptionsbekämpfung (die weiterhin BK-Amt beantworten würde). Der derzeitige Schwebeszustand ist **politisch nicht glücklich.**

Es wird daher vorgeschlagen, mit weniger aufwändigen Maßnahmen die Beteiligungsverfahren der BReg auf einer zentralen Internetseite sichtbar und leichter auffindbar zu machen (s. Anlage). Einschlägige Angebote der BReg sollen Interessenten Zugang über einen Link zu entsprechenden Ressortseiten ermöglichen. Außerdem könnte zur Beteiligungsplattform der KOM (oder Verfahren bei OGP, OECD etc.) verlinkt sowie allgemein über Beteiligung aufgeklärt werden. Anfallende redaktionelle Aufgaben und eine Ressort-Koordinierung in bereits etablierten Arbeitskreisen können von den Referaten 613 und 623 gemeinsam in Absprache mit BPA (u. BMI) gesteuert werden. Etwaige Kosten wären aus Mitteln des BPA zu bestreiten.

Dieses Vorgehen kann plausibel als konkreter Schritt der BReg zur Erfüllung des KoaV-Auftrags vermittelt werden. Bereits von einer stärkeren Sichtbarkeit der stattfindenden Beteiligungsverfahren (über 100 Verfahren in dieser LP) würde eine **positive Signalwirkung** ausgehen.

Mit BMI wäre aufzunehmen, dass dies keine Übernahme der Verantwortlichkeit durch BK-Amt für die Maßnahme im IT-Rahmenkonzept bedeutet.

Haselbeck
(elektronisch gezeichnet)

Ollig

Maßnahmen zur Verbesserung der Information über und Auffindbarkeit von Beteiligungsprozessen

- Eine Website der BReg mit Hinweisen auf (fach-)öffentliche Beteiligungsangebote der Ressorts, sowie fachverwandte Informationen, erweitern.
- Den *technischen* Status Quo der Websites der Ressorts erheben (u.a. bzgl. Indizierbarkeit, Maschinenlesbarkeit, URL-Strukturen) um den Weg für Vernetzung und zentrale Durchsuchbarkeit perspektivisch zu ebnen.
- Den *inhaltlichen* Status Quo der Umsetzung des Transparenzbeschlusses von 2018 (s.o.) bei den Ressorts erheben und auf koordinierte Umsetzung hinwirken.
- BPA soll die Aufnahme eines „Beteiligungs-Alarms“ in sein Newsletter-Angebot prüfen und auf Bundesregierung.de besser auf Beteiligungsprozesse hinweisen (redaktionell; erfordert: Meldeprozess durch Ressorts).
- Möglichkeit der digitalen Entgegennahme von Verbände-Stellungnahmen durch die Ressorts in maschinenlesbaren Formaten prüfen, um Nutzbarkeit (Suche, Aufbereitung, *Barrierefreiheit*, etc.) zu erhöhen.
- Den bereits beschlossenen Erfahrungsaustausch der Ressorts (Kapazitäten, IT, Know-How, Methodik, etc.) fördern und existierende Unterstützungsangebote (z.B. Handbücher, Rahmenverträge) dokumentieren.